

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung
(EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: Quoniam Funds Selection SICAV - European Equities **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900RFOUY0K5VOF185

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 3,12 % an nachhaltigen Investitionen

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds investierte bis zum 20.05.2025 überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden und investierte seit dem 21.05.2025 überwiegend in Vermögensgegenstände, die von Unternehmen begeben wurden, die sich auf einem Transformationspfad befanden. Dabei handelte es sich um Unternehmen (sogenannte Transformationsunternehmen), die sich auf einem eindeutigen und messbaren Weg zu einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befanden. Für diese ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die auf eine Transformation hinwiesen, hatte die Gesellschaft verschiedene Transformationskriterien definiert. Hierzu zählten unter anderem Dekarbonisierungsmaßnahmen eines Unternehmens bzw. die von ihm gesetzten Klimaziele, Investitionen in nachhaltige Projekte sowie das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren. Diese Unternehmen wendeten auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Dennoch könnte es sich bei den getätigten Investitionen auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wurde anhand von sogenannten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Dabei wurden immer auch Aspekte der guten Unternehmens- und Staatsführung berücksichtigt. Alle Nachhaltigkeitsindikatoren bezogen sich nur auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde.

Nachhaltigkeitskennziffer (bis zum 20.05.2025):

Die Nachhaltigkeitskennziffer umfasste je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, Nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen. Die Gesellschaft bewertete anhand der Nachhaltigkeitskennziffer das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten. Im Umweltbereich wurde das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wurde das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysierte die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wurde das Nachhaltigkeitsniveau an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen.

Um einen Vergleich von Emittenten zu ermöglichen, wurde diesen eine Nachhaltigkeitskennziffer zwischen 0 und 100 zugeordnet. Die Nachhaltigkeitskennziffern der Emittenten fließen mit ihrem Anteil am Fonds, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde, in die Nachhaltigkeitskennziffer des Fonds ein.

Indikatoren für nachhaltige Transformation (ab dem 21.05.2025)

Zur Messung des Transformationspfads der Unternehmen hatte die Gesellschaft Indikatoren für nachhaltige Transformation festgelegt. Diese beruhten auf fünf Dimensionen, die die Gesellschaft definiert hatte, um zu analysieren, ob sich ein Unternehmen in einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befand.

Jedes Unternehmen, in das der Fonds investierte, erhielt in jeder der fünf transformativen Dimensionen (Dekarbonisierung, Ermöglichung, Investition, Verbesserung, Potenzial) eine Kennziffer.

Die Indikatoren für nachhaltige Transformation waren:

- **Dekarbonisierungs-Indikator:** Dieser Indikator bewertete das Transformationspotenzial eines Unternehmens im Bereich der Dekarbonisierung. Er berücksichtigte Kriterien, wie unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Ausrichtung an dem Net-Zero-Fahrplans 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) und die Erreichung der Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO₂ Emissionen).
- **Ermöglichungs-Indikator:** Hier wurde das Engagement eines Unternehmens zur Förderung nachhaltiger Praktiken und Innovationen bewertet. Dabei wurde beispielweise analysiert, ob ein Unternehmen im Bau- oder Transportgewerbe tätig war oder Produkte für den Energiesektor herstellte und in welchem Umfang seine Tätigkeit positiv, insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) beitrug, die im Bereich der erneuerbaren Energien lagen.
- **Investitions-Indikator:** Dieser Indikator bewertete die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf Transformation. Dabei wurden Indikatoren, wie der Umfang der Investitionen in nachhaltige Projekte, die Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitrugen, oder der Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) sowie die von externen Dritten zugeordnete Kennziffer, die die Anreize in der Vorstandsvergütung beurteilte, bewertet.
- **Verbesserungs-Indikator:** Der Fokus dieses Indikators lag auf der kontinuierlichen Verbesserung der ESG-Kriterien (ökologische, soziale und Unternehmensführung) eines Unternehmens. Unternehmen, die sich im Jahresvergleich in Relation zur Entwicklung anderer Unternehmen überdurchschnittlich verbessert hatten, oder eine ihnen von externen Dritten zugeordnete Nachhaltigkeitskennziffer eine Verbesserung aufwies, erhielten eine höhere Bewertung.
- **Potenzial-Indikator:** Dieser Indikator bewertete das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten und basierte auf einer Transformationskennziffer. Auf Basis einer systematischen Analyse wurden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert und aufbauend auf dieser Analyse den Emittenten eine Kennziffer zugeordnet. Diese Kriterien bezogen sich nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien waren unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Je höher diese Kennziffer, desto mehr Punkte erhielt ein Unternehmen im Potenzial-Indikator.

Je nach Fortschritt der Transformation konnten einem Unternehmen pro Dimension bis zu drei Punkte zugeordnet werden. Im Ergebnis wurden einem Unternehmen damit fünf Kennziffern zugeordnet (je eine Kennziffer pro Dimension mit einem Wert zwischen 0 und 3), die einen Vergleich der Emittenten ermöglichten.

Erfüllungsquote

Die Erfüllungsquote gibt an, inwiefern die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds durch die nachhaltige Anlagestrategie zum Berichtsstichtag erfüllt wurden.

Hierbei wurden die Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden, berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich um,

- den sogenannten Best-in-Class und/oder den Transformations-Ansatz (bis zum 20.05.2025),
- den Ansatz zur nachhaltigen Transformation (ab dem 21.05.2025)
- die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und
- festgelegte Ausschlusskriterien.

Ausgeschlossen wurden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die

- kontroverse Geschäftspraktiken verfolgten, die den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen entgegenwirkten,
- mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschafteten,
- mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Teersand oder Fracking erzielten,
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufwiesen,
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufwiesen,
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufwiesen,
- oder bei denen nach einer systematischen Analyse nur ein geringes transformatives Potenzial festgestellt wurde.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschafteten, wurden ausgeschlossen. . Diese durften erworben werden, wenn

- deren Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendete und der Emittent entweder die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigte (sogenannte EU-Green Bonds) oder die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigte (sogenannte sonstige Green Bonds)

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Programm des Emittenten vorlag, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigte oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Green Bonds erstellte, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wurde und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kam, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienten.

Genügend war eine solche Strategie grundsätzlich nur dann, wenn

- die Kohleverstromung nicht ausgebaut wird,
- die Kohleverstromung bis spätestens 2035 verantwortungsvoll beendet wird und
- Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht werden soll.

Darüber hinaus wurden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für das Sondervermögen nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

- a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder
- b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, oder
- c) gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen

Dies galt nicht für

- Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments“), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) und (d-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden. Diese durften erworben werden, wenn
- bei einem Green Bond und sonstigen Green Bonds deren Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendete und der Emittent entweder die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigte (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendete und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigte,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendete und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigte

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorlag, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigte oder in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellte, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wurde und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kam, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienten.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative UNGC oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstößt.

Nachhaltigkeitsindikatoren

2025

bezogen auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde

94,06 %

davon:

Erfüllungsquote	100,00 %
Dekarbonisierungs-Indikator	1,09
Ermöglichungs-Indikator	0,20
Investitions-Indikator	1,40
Verbesserungs-Indikator	0,35
Potenzial-Indikator	0,93

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie die Nachhaltigkeitsindikatoren im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen abgeschnitten haben.

Die Darstellung der historischen Vergleichsdaten wurde weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern noch von einem oder mehreren unabhängigen Dritten bestätigt oder überprüft.

Am 21.05.2025 wurde der seit Auflegung des Fonds angewendete Investmentprozess umgestaltet und auf den aktuellen Prozess umgestellt, was zu Änderungen der Nachhaltigkeitsindikatoren des Fonds führte. Infolgedessen ist ein historischer Vergleich von Indikatoren für nachhaltige Transformation für Berichtszeiträume vor 2025 nicht möglich.

Nachhaltigkeitsindikatoren 2025 1) 2024 2023

bezogen auf den Anteil im Finanzprodukt, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde	88,91 %	95,29 %	97,08 %
--	---------	---------	---------

davon:

Erfüllungsquote	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	0,00	0,00	0,00
Nachhaltigkeitskennziffer	54,99	55,32	53,39
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr 2)		-0,33	1,60

1) Werte vom 20.05.2025 (letztmalige Berechnung der Nachhaltigkeitskennziffer).

2) Die Vergleichswerte beziehen sich auf den 20.05.2025 (letztmalige Berechnung der Nachhaltigkeitskennziffer).

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds hat kein nachhaltiges Investitionsziel und beabsichtigt nicht nachhaltige Investments zu tätigen.

Dennoch könnte es sich bei den getätigten Investitionen auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fonds hat kein nachhaltiges Investitionsziel und beabsichtigt nicht nachhaltige Investments zu tätigen.

Dennoch könnte es sich bei den getätigten Investitionen auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, wurde bei dem Anteil dieser Investitionen keinem ökologisch oder sozial nachhaltigem Anlageziel erheblich geschadet, da deren Einhaltung bereits im Rahmen von Artikel 18 Ziffer 2 der Taxonomie-Verordnung vorausgesetzt war und von den Unternehmen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden musste.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, war es bei dem Anteil dieser Investitionen nicht erforderlich, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen dieser Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1 zu berücksichtigen. Dies liegt daran, dass gemäß Punkt 4 der Bekanntmachung der Kommission 2023/C 211/01 der Begriff „nachhaltige Investitionen“, so wie er in der Offenlegungsverordnung verwendet wird, Investitionen in „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung umfasst und der in der Offenlegungsverordnung formulierte Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, gemäß Artikel 18 Ziffer 2 Taxonomie-Verordnung bei Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten als erfüllt gilt, da diese den Vorgaben der Taxonomie bezüglich des Mindestschutzes entsprechen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, waren diese Investitionen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, da die Einhaltung dieser im Rahmen von Artikel 18 Ziffer 1 der Taxonomie-Verordnung vorausgesetzt war und von den Unternehmen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden musste.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten berücksichtigt.

Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgte bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien, (2) die Bewertung mithilfe einer Nachhaltigkeitskennziffer sowie (3) sowie das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Die Auswahl der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1.

Beispielsweise wurden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien hatten, ausgeschlossen. Darüber hinaus wirkte die Gesellschaft durch Dialoge mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten auf eine Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch investierte Unternehmen hin bzw. die PAI Indikatoren sind die Grundlage dieser Engagement Tätigkeiten und dienen etwa zur Auswahl der im Rahmen der Klimastrategie von Union Investment in den Mittelpunkt gestellter Unternehmen.

Bei der Analyse von Staaten wurden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen wurden, deren Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität aufwiesen. Darüber hinaus wurden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besaßen.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: 1. Oktober 2024 - 30. September 2025

Die Hauptinvestitionen werden als Durchschnitt aus den Stichtagswerten zum Monatsende ermittelt.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Novartis AG	Gesundheitswesen	2,86 %	Schweiz
HSBC Holdings Plc.	Finanzwesen	2,21 %	Großbritannien
Roche Holding AG	Gesundheitswesen	2,15 %	Schweiz
Genussscheine			
Sanofi S.A.	Gesundheitswesen	2,02 %	Frankreich
TotalEnergies SE	Energie	2,00 %	Frankreich
BNP Paribas S.A.	Finanzwesen	1,83 %	Frankreich
Intesa Sanpaolo S.p.A.	Finanzwesen	1,79 %	Italien
ABB Ltd.	Industrie	1,76 %	Schweiz
UniCredit S.p.A.	Finanzwesen	1,70 %	Italien
Wolters Kluwer NV	Industrie	1,65 %	Niederlande
Schneider Electric SE	Industrie	1,63 %	Frankreich
Industria de Diseño Textil S.A.	Nicht-Basiskonsumgüter	1,61 %	Spanien
Logitech International S.A.	IT	1,49 %	Schweiz
Orange S.A.	Telekommunikationsdienste	1,47 %	Frankreich
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in München	Finanzwesen	1,46 %	Deutschland



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitrugen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

Der Anteil dieser Investitionen ist dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Die Darstellung erfolgt zum Berichtsstichtag in Prozent und entspricht, abgesehen von der Kategorie „Taxonomiekonform“, bei der die Berechnungsgrundlage auf dem Bruttofondsvermögen beruht, dem jeweiligen Anteil am Fondsvermögen.

Unter „Investitionen“ wurden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Ein eventueller Ausweis einer Quote von über 100 Prozent in dieser Kategorie ergibt sich daraus, dass im Sondervermögen kurzfristige Verbindlichkeiten, Kassenbestände und Derivategeschäft berücksichtigt wurden.

Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorlagen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

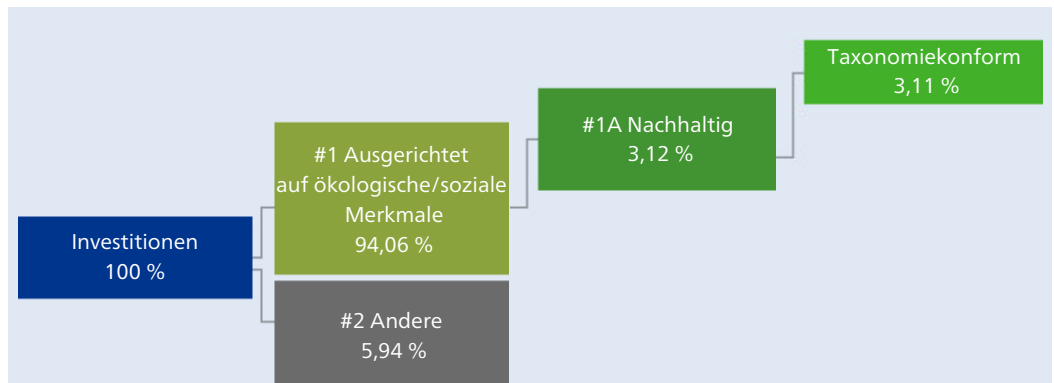
Die Kategorie „#1A Nachhaltig“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen wurde.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet waren, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizierten.

Insofern der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung investierte, wird die Kategorie „Taxonomiekonform“ ausgewiesen.

Die Kategorie „Andere ökologische“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der OffenlegungsVO, die nicht taxonomiekonform waren.

Es war innerhalb des Berichtszeitraums nicht möglich, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung eindeutig der Kategorie „Taxonomiekonform“ oder der Kategorie „Andere ökologische“ zuzuordnen. Zudem werden taxonomiekonforme Investitionen entsprechend Artikel 17 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung auf Grundlage des Bruttofondsvermögens vor Abzug der Verbindlichkeiten berechnet. Die Berechnung der Quote der übrigen Kategorien, erfolgt dagegen auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds. Aus diesen Gründen wird die Kategorie „Taxonomiekonform“, sofern diese ausgewiesen wird, als Teilmenge von „Andere ökologische“ angegeben und bei der Berechnung der Quote „#1A Nachhaltig“ nicht gesondert berücksichtigt. Die Quote „Taxonomiekonform“ basiert auf berichteten Daten der Emittenten und wurde nicht geschätzt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Industrie-Zweig	Anteil Fondsvermögen
Energie		6,12 %
	Energie*	6,12 %
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe		0,67 %
	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	0,67 %
Industrie		14,58 %
	Investitionsgüter	10,91 %
	Gewerbliche Dienste & Betriebsstoffe	1,86 %
	Transportwesen	1,81 %
Nicht-Basiskonsumgüter		5,55 %
	Automobile & Komponenten	2,30 %
	Gebrauchsgüter & Bekleidung	0,53 %
	Verbraucherdienste	0,57 %
	Groß- und Einzelhandel	2,14 %
Basiskonsumgüter		2,32 %
	Lebensmittel- und Basisartikeleinzelhandel	1,39 %
	Lebensmittel, Getränke & Tabak	0,43 %
	Haushaltsartikel & Körperpflegeprodukte	0,50 %
Gesundheitswesen		11,69 %
	Gesundheitswesen: Ausstattung & Dienste	2,04 %
	Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften	9,64 %
Finanzwesen		29,17 %
	Banken	16,40 %
	Diversifizierte Finanzdienste	3,84 %
	Versicherungen	8,93 %
IT		10,37 %
	Software & Dienste	3,77 %
	Hardware & Ausrüstung	3,65 %
	Halbleiter & Geräte zur Halbleiterproduktion	2,95 %
Telekommunikationsdienste		10,68 %
	Telekommunikationsdienste	7,23 %
	Media & Entertainment	3,45 %
Versorgungsbetriebe		2,28 %
	Versorgungsbetriebe	2,28 %
Immobilien		2,01 %
	Immobilien	0,38 %
	Real Estate Management & Development	1,63 %
Multisektor		0,01 %
	Multisektor	0,01 %

* Der Sektor Energie beinhaltet die Gewinnung fossiler Energieträger.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-**Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
-**Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
-**Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds wurden auch nachhaltige Investitionen getätigt.

Bei den getätigten nachhaltigen Investitionen konnte es sich auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben. Insofern solche Investitionen durchgeführt wurden, wurden diese auf Grundlage der Umsatzerlöse berechnet und waren nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds, sondern wurden zufällig im Rahmen dieser Strategie getätigt.

Der Fonds strebte auch im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie keine taxonomiekonformen Investitionen an. Dennoch konnte es der Fall gewesen sein, dass der Fonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die in diesen Bereichen tätig waren.

Der Fonds durfte nach seinen Anlagebedingungen auch in Staatsanleihen investieren. Bis zum Ende des Berichtszeitraums gab es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen für die getätigten Investitionen wurden weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere Dritte überprüft.

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel nach EU-Taxonomie konform sind, ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁾?



Ja



In fossiles Gas



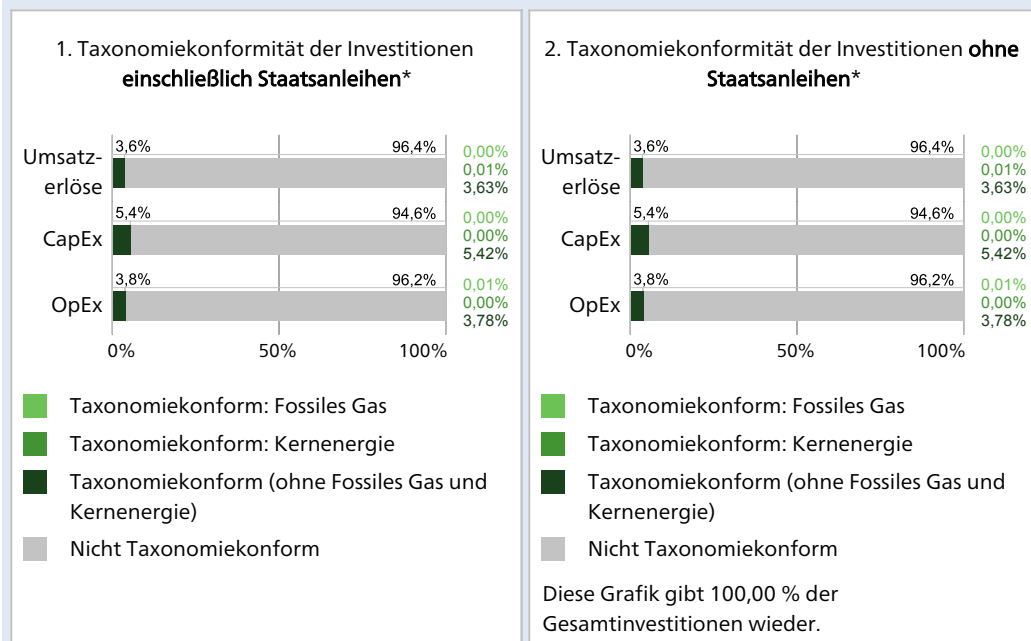
In Kernenergie



Nein

¹⁾ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Insofern angegeben wurde, dass der Fonds in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investierte kann es vorkommen, dass Quoten aufgrund von Abrundungen als 0,00% im Balkendiagramm ausgewiesen werden.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Verteilung EU-taxonomiekonformer Investitionen auf die entsprechenden Umweltziele. Gegebenenfalls kann es aufgrund von Validierungsprozessen der Datenprovider zu den von den Unternehmen berichteten taxonomiekonformen Investitionen dazu kommen, dass die Summe der Umweltziele pro Leistungsindikator (Umsatz, CapEx oder OpEx) nicht dem Wert entspricht, der im Balkendiagramm aufgeführt ist. Dies liegt daran, dass die Datenprovider lediglich jene Beiträge der berichteten taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten zu den Umweltzielen berücksichtigen, bei denen ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 10 bis 16 Taxonomie-Verordnung, eine positive DNSH-Prüfung gemäß Artikel 17 Taxonomie-Verordnung und ein vorhandener Mindestschutz gemäß Artikel 18 Taxonomie-Verordnung klar aus den Jahresberichten ersichtlich ist.

Klimaschutz

Klimaschutz taxonomiekonform Umsatz	2,65 %
Klimaschutz taxonomiekonform CapEx	4,08 %
Klimaschutz taxonomiekonform OpEx	3,38 %

Anpassung an den Klimawandel

Anpassung an den Klimawandel taxonomiekonform Umsatz	0,09 %
Anpassung an den Klimawandel taxonomiekonform CapEx	0,08 %
Anpassung an den Klimawandel taxonomiekonform OpEx	0,04 %

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen taxonomiekonform Umsatz	0,01 %
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen taxonomiekonform CapEx	0,00 %
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen taxonomiekonform OpEx	0,05 %

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft taxonomiekonform Umsatz	0,24 %
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft taxonomiekonform CapEx	0,14 %
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft taxonomiekonform OpEx	0,17 %

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung taxonomiekonform Umsatz	0,01 %
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung taxonomiekonform CapEx	0,01 %
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung taxonomiekonform OpEx	0,02 %

Der Fonds war zum Berichtsstichtag zu folgendem Prozentsatz des Gesamtportfolios in Staatsanleihen investiert.

Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Prozentsatz des Gesamtportfolios in Staatsanleihen	0,00 %
--	--------

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeit	0,12 %
Anteil der Investitionen in ermöglichender Tätigkeit	2,03 %

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Den nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, wie die EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen abgeschnitten haben.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen:

**Umfang Investitionen in
ökologisch nachhaltige
Wirtschaftstätigkeit**

	2024	2023
Taxonomiekonform Umsatz	2,58 %	0,00 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,06	3,64
Taxonomiekonform CapEx	4,87 %	0,00 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	0,55	5,42
Taxonomiekonform OpEx	3,57 %	0,00 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	0,21	3,79

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen:

**Umfang Investitionen in
ökologisch nachhaltige
Wirtschaftstätigkeit**

	2024	2023
Taxonomiekonform Umsatz	2,58 %	0,00 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,06	3,64
Taxonomiekonform CapEx	4,87 %	0,00 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	0,55	5,42
Taxonomiekonform OpEx	3,57 %	0,00 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	0,21	3,79



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds wurden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beitrugen. Dies waren zum Beispiel Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorlagen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten wurden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wurde kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Unter „Andere“ fallen auch solche Investments, die aufgrund von Marktbewegungen oder der routinemäßigen Aktualisierung von Kennzahlen über einen kurzen Zeitraum die ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht eingehalten haben.

Die angestrebte Quote für ökologische und/oder soziale Merkmale wurde dadurch nicht verletzt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung ökologischer und/oder soziale Merkmale des Fonds wurde über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren in der Anlagestrategie erreicht, zum Beispiel die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern des Fonds. Bei Ausschlusskriterien handelt es sich um einzelne oder multiple Kriterien, die Investments in bestimmte Unternehmen, Branchen oder Länder ausgeschlossen haben. Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden in einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software konnte die Gesellschaft verschiedene nachhaltige Strategien für den Fonds überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds beitrugen, wurden außerdem technische Kontrollmechanismen in unseren Handelssystemen implementiert, wodurch sichergestellt wurde, dass keiner der Emittenten, die gegen Ausschlusskriterien verstoßen, gekauft werden konnte. Darüber hinaus analysierte die Gesellschaft die Einhaltung guter Corporate Governance Standards von Unternehmen auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern oder trat alleine oder im Verbund mit anderen Investoren in einen Dialog mit Unternehmen zu ihren Standards ein.

Insbesondere nahm die Gesellschaft ihre Aktionärsrechte (Engagement), zur Vermeidung von Risiken und zur Förderung der Nachhaltigkeit bei betroffenen Unternehmen wahr.

Der Engagement Prozess von Union Investment umfasst das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen (UnionVote) und den konstruktiven Dialog mit den Unternehmen (UnionVoice). Der konstruktive Unternehmensdialog beinhaltete schwerpunktmäßig den direkten Austausch mit den Unternehmen und Diskussionen auf Plattformen externer Institutionen. Dabei wurden nicht nur unternehmerische Aspekte angesprochen, sondern auch gezielt soziale, ökologische und Corporate-Governance-Themen adressiert.

Im Rahmen der Stimmrechtsausübung (UnionVote) nahm das Portfoliomanagement von Union Investment auf Hauptversammlungen im Interesse der Anleger regelmäßig Einfluss auf die Unternehmensführung und die Geschäftspolitik von Aktiengesellschaften. Dabei wurden Maßnahmen unterstützt, die aus Sicht des Portfoliomanagements den Wert des Unternehmens langfristig und zukunftsfähig steigern sollen, und gegen solche gestimmt, die diesem Ziel entgegenstehen. Den Rahmen für das Abstimmungsverhalten gibt die Proxy Voting Policy vor. Hierbei erwartete die Gesellschaft eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtete, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen wurden insbesondere dann von der Gesellschaft befürwortet, wenn diese langfristig ausgerichtete Aktionärsinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert förderten. Da das Anlegerinteresse im Mittelpunkt steht, hat die Gesellschaft organisatorische Maßnahmen getroffen, um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers zu vermeiden, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben könnten.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht.